



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0054-17-9

= RSS-E 53/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. September 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren PKW [REDACTED] Kennzeichen [REDACTED], eine Kfz-Elementarkaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Dem Versicherungsvertrag liegen die AK2 2006 zugrunde, deren Art 1 auszugsweise lautet:

„Artikel 1

Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (...)

1.7. durch Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden); (...) "

Die Antragstellerin meldete am 28.6.2017 folgenden Schadenfall: Sie sei mit ihrem Fahrzeug hinter einer stehenden Kolonne zum Abbiegen eingereiht. Von links sei ein Radfahrer zwischen ihrem und einem weitere stehenden Fahrzeug durchgefahren und habe dabei mit seinem Pedal an der Stoßstange hängengeblieben, wodurch diese beschädigt worden sei. Danach habe der Radfahrer Fahrerflucht begangen.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung ab, da kein Versicherungsfall vorliege. Auf den Einwand des Antragstellers, das Fahrzeug habe „gehalten“, verwies die Antragsgegnerin auf die Definitionen der Begriffe „Anhalten“, „Halten“ und „Parken“ in der Straßenverkehrsordnung. Die Antragstellerin habe nur verkehrsbedingt zum Abbiegen angehalten, von einem „Halten“ des Fahrzeuges könne nicht gesprochen werden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.7.2017. Pkt. 1.7 der AK2 2006 kenne nur den Begriff „haltend“, dies bedeute für einen Durchschnittsbürger auch, wenn er sein Fahrzeug vor einer roten Ampel oder verkehrsbedingt zum Stillstand bringen müsse.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 14.8.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die AK2 2006.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass die Begriffe „haltend“ bzw. „parkend“ in Pkt. 1.7 der AK2 2006 nach dem Horizont eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers nur im Lichte der StVO auszulegen sind, zumal es sich dabei um Begriffe des Verkehrsrechtes handelt, die jeder Führerscheinbesitzer im Zuge seiner Kraftfahrausbildung lernen muss.

„Anhalten“ bzw „Halten“ wird in § 2 Abs 1 Z 26 bzw. 27 StVO wie folgt definiert:

„26. Anhalten: das durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges

27. Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (§ 62) "

Der geschilderte Sachverhalt fällt daher unter den Begriff „Anhalten“ und nicht unter das versicherte „Halten“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2017